

Eidgenössische Volksinitiative

Schutz vor Passivrauchen

Im Bundesblatt veröffentlicht am 19. Mai 2009. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 118a (neu) Schutz vor dem Passivrauchen

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften zum Schutz des Menschen vor dem Passivrauchen.
- ² Nicht geraucht werden darf in allen Innenräumen, die als Arbeitsplatz dienen.
- ³ In der Regel nicht geraucht werden darf in allen anderen Innenräumen, die öffentlich zugänglich sind; das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Öffentlich zugänglich sind insbesondere Innenräume von:
 - a. Restaurations- und Hotelbetrieben;
 - b. Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs;
 - c. Gebäuden, die der Ausbildung, dem Sport, der Kultur oder der Freizeit dienen;
 - d. Gebäuden des Gesundheits- und des Sozialwesens sowie des Strafvollzugs.

II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 118a (Schutz vor dem Passivrauchen)
Spätestens sechs Monate nach Annahme von Artikel 118a durch Volk und Stände erlässt der Bundesrat die Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 118a Absätze 2 und 3 auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde				
Nr.	Name (handschriftlich und in Blockschrift)	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJ)	Adresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: Brändli Otto, Hömelstrasse 15, 8636 Wald; Cadisch Jörg, Ghürststrasse 8, 9503 Stehrenberg; Carrel Thierry, Lombachweg 30, 3006 Bern; Cavalli Franco, Via Querce 1, 6612 Ascona; Cerny Thomas, Rosengartenstrasse 1d, 9000 St. Gallen; Diethelm Pascal André, Impasse des Sources 87, F-74380 Lucinges (politischer Wohnsitz: 1200 Genève); El Fehri Verena, Ch. des Bruyères 4, 1007 Lausanne; Forster-Vannini Erika, Kammelenbergstrasse 23a, 9011 St. Gallen; Frey Martin, Gisilfluhweg 12, 5022 Rombach; Galli Claudia, Kronengasse 1, 5400 Baden; Gilli Yvonne, Weierhofgasse 14, 9500 Wil; Habersaat Vincenza, Roggenweg 10, 5506 Mägenwil; Kaelin Rainer Martin, Route de la Plantay 53, 1163 Etoy; Karrer Werner, Route Prabé 3, 3963 Crans-Montana; Künzli Nino, Auf dem Hummel 32, 4059 Basel; Maurer-Marti Franziska, Jurastrasse 7a, 4411 Seltisberg; Piller Otto, Ächerli 60, 1715 Alterswil; Quadri Franco, Via Malmera 16, 6500 Bellinzona; Rielle Jean-Charles, Rue Monnier 7, 1206 Genève; Schenker Silvia, St. Johanns-Parkweg 11, 4056 Basel; Schmid Thomas, Obere Steingrubenstrasse 51, 4500 Solothurn; Solèr Markus, Tiefweg 18, 4125 Riehen; Velati-Wyss Marianne, Gulibächliweg 859, 5728 Gontenschwil; von Segesser Ludwig K., Av. du Tribunal-Fédéral 21, 1005 Lausanne; Zellweger Jean-Pierre, Rue de Locarno 1, 1700 Fribourg; Zosso Corinne, Bodenmattstrasse 180, 3185 Schmittlen.

Durch die zuständige Behörde auszufüllen:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der oben stehende Gemeinde ausüben.	Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)	Amtsstempel:
Ort:	Datum:	

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurückzusenden an: EVP Schweiz, Nägeligasse 9, Postfach 294, 3011 Bern. Ablauf Sammelfrist: 19. November 2010

Was fordert die eidgenössische Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»?

Die Volksinitiative fordert eine schweizweit einheitliche und wirksame Regelung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen.

Rauchfrei werden:

- öffentlich zugängliche Räume wie Restaurants, Bars, Schulen oder Spitäler
- alle Arbeitsplätze in Innenräumen

Rauchen ist überall dort erlaubt, wo Dritte nicht unfreiwillig geschädigt werden. Betreiberinnen und Betreiber von Gastronomiebetrieben haben die Möglichkeit, unbediente Rauchräume (Fumoirs) einzurichten.

Warum reichen die heutigen Regelungen nicht aus?

Das im Oktober 2008 vom Parlament beschlossene Bundesgesetz schützt die Bevölkerung und die Angestellten in der Gastronomie ungenügend vor dem Passivrauchen.

- In Restaurants mit einer Fläche bis 80 m² darf weiterhin geraucht werden.
- Bediente Rauchräume (Fumoirs) sind weiterhin erlaubt.

Die Bundesgesetzgebung bringt keine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz. Je nach Kanton gelten daher auch in Zukunft unterschiedliche Rauchregelungen.

Weshalb soll ich die Initiative unterschreiben?

- Die Initiative bringt mehr Lebensqualität und eine bessere Gesundheit für alle.
- Die Initiative schützt Gäste und Personal in Gastronomiebetrieben umfassend vor dem Passivrauchen.
- Die Initiative schafft eine einheitliche Lösung für die ganze Schweiz und damit Klarheit für Gäste aus dem In- und Ausland. Eine einheitliche Regelung ermöglicht gleiche Wettbewerbsbedingungen, da für alle Betreiberinnen und Betreiber von Lokalen die gleichen Voraussetzungen gelten.

Wer steht hinter der Volksinitiative?

Die Volksinitiative wird von der Allianz «Schutz vor Passivrauchen» getragen. Ihr gehören folgende Organisationen an:

aha! Schweizerisches Zentrum für Allergie, Haut und Asthma; Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz; Berner Gesundheit; Berufsverband Restauration der Hotel & Gastro Union; CIPRET Genève; CIPRET Vaud; GELIKO Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz; Klinik Barmelweid; Krebsliga Schweiz; Lungenliga; Oncosuisse; OxyRomandie; pharmaGenève; physioswiss; Privatklinikgruppe Hirslanden; public health Schweiz; RADIX – Schweizer Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention; Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher; Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher – SAN Zürich; Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme; Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin; Schweizerische Gesellschaft für Angiologie; Schweizerische Gesellschaft für Cystische Fibrose; Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe; Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie; Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Onkologie; Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie; Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie; Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin; Schweizerische Stiftung zur Förderung des Stillens; Schweizerische Vereinigung der Elternorganisationen; Schweizerischer Drogistenverband; Schweizerischer Gewerkschaftsbund; Schweizerischer Hebammenverband; Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG; Schweizerisches Blaues Kreuz; Société Vaudoise de Pharmacie; Stiftung für Konsumentenschutz; Travail.Suisse; Union schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen; Züri Rauchfrei, Fachstelle für Tabakprävention.

Mehr Informationen unter

www.rauchfrei-ja.ch